

# Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (VvPM)

vom 25. Februar 2004

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*  
gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2 und 41 Absatz 6 der Verordnung vom  
28. Februar 2001<sup>1</sup> über Pflanzenschutz (PSV),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Vorübergehende vorsorgliche Massnahmen

Waren, deren Einfuhr für die Schweiz oder einen Teil davon ein phytosanitäres Risiko birgt, sowie die vorsorglichen Massnahmen, denen sie unterliegen, die Dauer oder der Zeitpunkt der Überprüfung der Massnahmen und allfällige Übergangsbestimmungen sind in Anhang 1 beschrieben.

## **Art. 2** Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots

Die für die Einfuhr vorübergehend freigegebenen Waren, die Einfuhrbedingungen und die Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots sind in Anhang 2 beschrieben.

## **Art. 3** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

25. Februar 2004

Bundesamt für Landwirtschaft:  
Manfred Bötsch

SR 916.202.1

<sup>1</sup> SR 916.20

Anhang I  
(Art. 1)**Abschnitt 1****Massnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in't Veld sp. nov.**

## I

In diesem Abschnitt bedeuten:

- a. *Schadorganismus*: *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in't Veld sp. nov.;
- b. *anfällige Pflanzen*: Pflanzen, ausser Früchten und Samen, von *Acer macrophyllum* Pursch., *Aesculus californica* Nutt., *Arbutus menziesii* Pursch., *Arctostaphylos* spp. Adans, *Heteromeles arbutifolia* (Lindley) M. Roemer, *Lithocarpus densiflorus* (H & A), *Lonicera hispidula* (Dougl.), *Quercus* spp. L., *Rhamnus californica* (Esch.), *Rhododendron* spp. L., ausser *Rhododendron simsii* Planch., *Umbellularia californica* (Pursch.), *Vaccinium ovatum* (Hook & Arn) Nutt. und *Viburnum* spp. L.;
- c. *anfälliges Holz*: Holz von *Acer macrophyllum* Pursch., *Aesculus californica* Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (H & A) und *Quercus* L.;
- d. *anfällige Rinde*: lose Rinde von *Acer macrophyllum* Pursch., *Aesculus californica* Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (H & A) und *Quercus* L.

## II

Die Einschleppung und Ausbreitung aussereuropäischer oder europäischer Isolate des Schadorganismus sind verboten.

## III

<sup>1</sup> Anfällige Pflanzen und anfälliges Holz dürfen in die Schweiz nur dann eingeführt werden, wenn sie die Anforderungen der phytosanitären Massnahmen gemäss den Ziffern 1A und 2 der Anlage zu diesem Abschnitt erfüllen. Sie müssen zudem bei der Einfuhr Untersuchungen nach Artikel 10 PSV auf Befehl mit aussereuropäischen Isolaten des Schadorganismus unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 1A und 2 der Anlage zu diesem Abschnitt gelten nur für anfällige Pflanzen und anfälliges Holz, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, für die Schweiz bestimmt sind und ab dem 1. April 2004 ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Massnahmen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 PSV in Bezug auf Holz von *Quercus* L., mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,

werden nicht auf anfälliges Holz von *Quercus* L. angewendet, das die Anforderungen gemäss Ziffer 2 Buchstabe b der Anlage zu diesem Abschnitt erfüllt.

<sup>4</sup> Ab 1. April 2004 dürfen Pflanzen von *Rhododendron* spp., ausser *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., ausser Früchten und Samen, ausländischen Ursprungs ausser mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass gemäss Anhang 8 PSV begleitet sind, der im Einklang mit den Bestimmungen nach den Artikeln 20–22 PSV ausgestellt wurde. Die Artikel 17, 19 und 23–25 PSV gelten sinngemäss.

#### IV

Die Einfuhr anfälliger Rinde mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ist nicht zugelassen.

#### V

Ab 1. April 2004 dürfen Pflanzen von *Rhododendron* spp., ausser *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., ausser Früchten und Samen, die in der Schweiz erzeugt wurden, von ihrem Erzeugungsort aus nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Bedingungen gemäss Ziffer 3 der Anlage zu diesem Abschnitt erfüllen. Die Erzeuger dieser Pflanzen müssen gemäss den Bestimmungen nach Artikel 23 PSV zugelassen sein.

#### VI

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst stellt die Durchführung amtlicher Erhebungen zum Vorhandensein des Schadorganismus sicher, um festzustellen, ob es nachweislich einen Befall durch den Schadorganismus gibt.

#### VII

Die in diesem Abschnitt verordneten Massnahmen werden spätestens am 31. Dezember 2004 überprüft.

## Anlage

- 1A. Unbeschadet der Bestimmungen von Anhang 3 Teil A Punkt 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt 1 Punkte 11.1, 39 und 40 PSV müssen anfällige Pflanzen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika von einem Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 8 PSV begleitet sein, dass:
- a. bescheinigt, dass sie aus Gebieten stammen, in denen aussereuropäische Isolate des Schadorganismus bekanntermassen nicht auftreten; der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsort» in dem genannten Zeugnis vermerkt; oder
  - b. erteilt wird, nachdem eine amtliche Prüfung ergeben hat, dass bei den amtlichen Untersuchungen, einschliesslich den Laboruntersuchungen aller verdächtigen Symptome, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode erfolgt sind, an anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort keine Anzeichen von aussereuropäischen Isolaten des Schadorganismus festgestellt wurden.
- Ausserdem darf das Zeugnis nur erteilt werden, wenn vor dem Versand entnommene repräsentative Proben der Pflanzen bei Untersuchungen als frei von aussereuropäischen Isolaten des Schadorganismus befunden wurden. Dieser Befund wird in dem Zeugnis unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» wie folgt vermerkt: «als frei von aussereuropäischen Isolaten von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. befunden».
- 1B. Die eingeführten anfälligen Pflanzen gemäss Ziffer 1A dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einem gemäss Anhang 8 und im Einklang mit den Bestimmungen nach den Artikeln 21 und 22 PSV ausgestellten Pflanzenpass begleitet sind, der bescheinigt, dass die Untersuchungen gemäss Ziffer III Absatz 1 erfolgt sind.
2. Anfälliges Holz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika darf nur eingeführt werden, wenn es von einem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 PSV begleitet ist, dass:
- a. bescheinigt, dass es aus Gebieten stammt, in denen aussereuropäische Isolate des Schadorganismus bekanntermassen nicht aufgetreten sind; der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsort» in dem genannten Zeugnis vermerkt;
  - b. erteilt wird, nachdem eine amtliche Prüfung ergeben hat, dass das Holz entrindet und:
    - i) bis zur völligen Beseitigung der Rundung seiner Oberfläche vierseitig zugerichtet wurde,
    - ii) der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 Prozent, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, oder
    - iii) das Holz mit Hilfe einer geeigneten Heissluft- oder Heisswasserbehandlung desinfiziert wurde, oder

- c. erteilt wird bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste, bei dem durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, anzugeben nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung, nachgewiesen wird, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 Prozent TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
3. Pflanzen von *Rhododendron* spp., ausser *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., ausser Früchten und Samen, die in der Schweiz erzeugt wurden, dürfen von ihrem Erzeugungsort aus nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass gemäss Anhang 8 und im Einklang mit den Bestimmungen nach Artikel 20 PSV ausgestellten Pflanzenpass begleitet sind und:
- a. aus Gebieten stammen, in denen europäische Isolate des Schadorganismus bekanntermassen nicht auftreten;
- b. an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von europäischen Isolaten des Schadorganismus bei den amtlichen Untersuchungen, einschliesslich den Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, die wenigstens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgt sind, festgestellt wurden; oder
- c. bei Anzeichen europäischer Isolate des Schadorganismus auf den oben genannten Pflanzen am Erzeugungsort geeignete Verfahren zur Ausrottung des Schadorganismus durchgeführt und dabei mindestens die befallenen Pflanzen und alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m von den befallenen Pflanzen vernichtet worden sind; und
- alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m von den befallenen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie am Erzeugungsort zurückbehalten wurden und zusätzliche Untersuchungen wenigstens zweimal in den drei Monaten nach der Feststellung des Befalls und während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgten und diese dabei als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind,
  - alle anderen anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort nach der Feststellung des Befalls einer intensiven weiteren Überprüfung unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind.

## Abschnitt 2

### **Massnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus bei zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen**

#### I

Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von zum Anpflanzen bestimmten Tomatenpflanzen *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., die vom Pepino Mosaic Virus befallen sind, ist verboten.

#### II

Eingeführte Tomatenpflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, müssen die Voraussetzungen gemäss Punkt 1 oder 2 der Anlage zu diesem Abschnitt erfüllen. Sie werden bei der Einfuhr auf Befehl mit dem Pepino Mosaic Virus gemäss den Bestimmungen nach Artikel 10 PSV untersucht.

#### III

<sup>1</sup> Tomatenpflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind und in der Schweiz erzeugt worden sind, dürfen nur von ihrem Erzeugungsort verbracht werden, wenn sie die Bedingungen gemäss Punkt 3 oder 4 der Anlage zu diesem Abschnitt erfüllen.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung von Pflanzen, die zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerbliche Pflanzenbau betreiben, sofern auf Grund der Verpackung oder anderer Kennzeichen offenkundig ist, dass sie für die Gruppe von Verbrauchern bestimmt sind.

#### IV

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst stellt sicher, dass in den Erzeugungseinrichtungen für Tomatenpflanzen und -früchte amtliche Erhebungen über das Auftreten des Pepino Mosaic Virus durchgeführt werden.

#### V

Die Anwendung der in diesem Abschnitt verordneten Massnahmen wird spätestens am 31. Dezember 2004 überprüft.

## Anlage

### Voraussetzungen gemäss den Ziffern II und III

1. Unbeschadet der Bestimmungen nach Anhang 3 Punkt 13 PSV müssen Tomatenpflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, ausser Samen, bei der Einfuhr von einem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 PSV begleitet sein, welches besagt, dass:
  - a. sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino Mosaic Virus bekannterweise nicht vorkommt; oder
  - b.
    - i) bei Prüfungen am Erzeugungsort, die mindestens einmal während der Zeit, in der sich die Pflanzen am Erzeugungsort befanden, durchgeführt wurden, keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino Mosaic Virus festgestellt wurden, oder, wenn das Pepino Mosaic Virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, dieser Ort nach geeigneten Tilgungsmassnahmen bei amtlicher Kontrolle, die stichprobenartige Tests einschliesst, und Überwachung während eines geeigneten Zeitraums als frei vom Pepino Mosaic Virus befunden wurde; oder
    - ii) bei der mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen durchgeführten Prüfung von Blattproben von Pflanzen, die am Erzeugungsort an- oder aufgezogen wurden bzw. sich dort befinden, kein Befall mit dem Pepino Mosaic Virus festgestellt wurde, oder, wenn das Pepino Mosaic Virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, zusätzliche Prüfungen der einzelnen Partien durchgeführt wurden und ergeben haben, dass diese Partien frei vom Pepino Mosaic Virus sind; undwenn die besagten Pflanzen auf Flächen angebaut wurden, die sowohl zur Erzeugung von Tomatenpflanzen als auch von Tomatenfrüchten genutzt werden, nachgewiesen werden kann, dass die Erzeugung und Verpackung der Früchte klar von derjenigen der Pflanzen getrennt ist, um eine Kontaminierung zu vermeiden.
2. Tomatensamen müssen bei der Einfuhr von einem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 PSV begleitet sein, das besagt, dass sie mit Hilfe eines geeigneten Säureextraktionsverfahrens gewonnen wurden, und:
  - a. dass sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino Mosaic Virus bekannterweise nicht vorkommt;
  - b. dass bei den Pflanzen am Erzeugungsort während des gesamten Vegetationszyklus keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino Mosaic Virus gefunden wurden; oder
  - c. dass amtliche Untersuchungen auf das Pepino Mosaic Virus an einer repräsentativen Probe und mit geeigneten Verfahren durchgeführt wurden, bei denen kein Befall mit dem Pepino Mosaic Virus festgestellt wurde.

3. Tomatenpflanzen, die in der Schweiz erzeugt wurden und zum Anpflanzen bestimmt sind, ausser Samen, dürfen nur vom Erzeugungsort verbracht werden,
  - a. wenn sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino Mosaic Virus bekannterweise nicht vorkommt; oder
  - b.
    - i) wenn bei Prüfungen am Erzeugungsort, die mindestens einmal während der Zeit, in der sich die Pflanzen am Erzeugungsort befanden, durchgeführt wurden, keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino Mosaic Virus festgestellt wurden, oder, wenn das Pepino Mosaic Virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, dieser Ort nach geeigneten Tilgungsmassnahmen bei amtlicher Kontrolle, die stichprobenartige Tests einschliesst, und Überwachung während eines geeigneten Zeitraums als frei vom Pepino Mosaic Virus befunden wurde; oder
    - ii) wenn bei der mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen durchgeführten Prüfung von Blattproben von Pflanzen, die am Erzeugungsort an- oder aufgezogen wurden bzw. sich dort befinden, kein Befall mit dem Pepino Mosaic Virus festgestellt wurde, oder, wenn das Pepino Mosaic Virus am Erzeugungsort aufgetreten ist, zusätzliche Prüfungen der einzelnen Partien durchgeführt wurden und ergeben haben, dass diese Partien frei vom Pepino Mosaic Virus sind und  
wenn die besagten Pflanzen auf Flächen angebaut wurden, die sowohl zur Erzeugung von Tomatenpflanzen als auch von Tomatenfrüchten genutzt werden, nachgewiesen werden kann, dass die Erzeugung und Verpackung der Früchte klar von derjenigen der Pflanzen getrennt ist, um eine Kontaminierung zu vermeiden.
4. Die in der Schweiz erzeugten Tomatensamen dürfen nur vom Erzeugungsort verbracht werden, wenn sie mit Hilfe eines geeigneten Säureextraktionsverfahrens gewonnen wurden, und:
  - a. sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino Mosaic Virus bekannterweise nicht vorkommt;
  - b. bei den Pflanzen am Erzeugungsort während des gesamten Vegetationszyklus keine Hinweise auf einen Befall mit dem Pepino Mosaic Virus gefunden wurden; oder
  - c. amtliche Untersuchungen auf das Pepino Mosaic Virus an einer repräsentativen Probe und mit geeigneten Verfahren durchgeführt wurden, bei denen kein Befall mit dem Pepino Mosaic Virus festgestellt wurde.



### **Abschnitt 3**

#### **Massnahmen hinsichtlich Thailands zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Thrips palmi* Karny**

##### **I**

Schnittblumen der Familie der *Orchidaceae* mit Ursprung in Thailand dürfen nur eingeführt werden, wenn den in der Anlage zu diesem Abschnitt festgelegten Massnahmen entsprochen wird. Die besagten Massnahmen betreffen nur Sendungen, die Thailand nach dem 1. April 2004 verlassen.

##### **II**

Dieser Abschnitt wird spätestens am 31. Dezember 2004 überprüft.

## Anlage

### Für die Anwendung von Ziffer I gelten folgende phytosanitäre Massnahmen:

1. Schnittblumen der Familie der *Orchidaceae* müssen:
  - a. an einem Anbauort erzeugt worden sein, der während der drei Monate vor der Ausfuhr durch mindestens monatlich durchgeführte amtliche Kontrollen als frei von *Thrips palmi* Karny befunden wurde; oder
  - b. als Sendung vor der Ausfuhr einer Begasung zur Gewährleistung der Freiheit von *Thysanoptera* unterzogen worden sein.
2. Die Schnittblumen der Familie der *Orchidaceae* müssen von einem Pflanzenschutzzeugnis begleitet sein, das nach Artikel 8 PSV auf der Grundlage der Anforderungen nach Punkt 1 in Thailand ausgestellt wurde.

In der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» des Pflanzenschutzzeugnisses ist zu vermerken, von welcher Möglichkeit – nach Punkt 1 Buchstabe a oder b – Gebrauch gemacht wurde, und in der Rubrik «Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion» ist im Fall der, zweiten Möglichkeit, die vor der Ausfuhr durchgeführte Begasung einzutragen.
3. Die Schnittblumen von *Orchidaceae* werden anlässlich ihrer Einfuhr Kontrollen unterworfen, die nach Artikel 10 PSV durchgeführt werden.

*Anhang 2*  
(Art. 2)**Abschnitt 1****Einfuhr von auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen Pflanzen von *Chamaecyparis Spach* und *Pinus L.* mit Ursprung in Japan****I**

Die Einfuhr von Pflanzen von *Chamaecyparis Spach* und *Pinus L.*, ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in Japan, ist bewilligungspflichtig. Das BLW erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin, wenn dem Gesuchsteller ein geeigneter Raum für die Quarantäne nach Punkt 10 der Anlage zu diesem Abschnitt zur Verfügung steht.

**II**

Die Pflanzen müssen zusätzlich zu oder abweichend von den Anforderungen in den Anhängen 1, 2 und 4 Teil A Abschnitt I Punkt 43 PSV die in der Anlage festgelegten Bedingungen erfüllen.

**III**

Diese Bestimmungen sind bis zum 31. Dezember 2004 anwendbar.

## Anlage

### Besondere Bedingungen für Pflanzen mit Ursprung in Japan, für die eine Ausnahmeregelung gemäss Ziffer I gilt:

1. Bei den Pflanzen muss es sich um auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen der Gattung *Chamaecyparis* Spach oder im Falle der Gattung *Pinus* L. entweder um Wurzelschösslinge der Art *Pinus parviflora* Sieb. & Zucc. (*Pinus pentaphylla* Mayr) oder um Edelreiser dieser Art handeln, die auf eine Unterlage einer anderen *Pinus*-Art als *Pinus parviflora* Sieb & Zucc. aufgepfropft sind. Im letztgenannten Fall darf die Unterlage keine Stockausschläge aufweisen.
2. Die Gesamtzahl der Pflanzen darf die vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst unter Berücksichtigung der verfügbaren Quarantäneeinrichtungen festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
3. Vor der Ausfuhr in die Schweiz müssen die Pflanzen mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich zugelassenen und amtlich überwachten Baumschulen angezogen, gehalten und aufgezogen worden sein. Die jährlichen Verzeichnisse der zugelassenen Baumschulen sind dem BLW bis 31. Oktober jeden Jahres zu übermitteln. In ihnen ist die Zahl der Pflanzen anzugeben, die in jeder Baumschule gemäss den vorliegenden Vorschriften angezogen wurden, sofern sie unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts für den Versand in die Schweiz geeignet sind.
4. Die in den genannten Baumschulen auf natürliche oder in künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen *Chamaecyparis*- und *Pinus*-Pflanzen oder die in deren unmittelbarer Nachbarschaft angezogenen Pflanzen der Gattungen *Chamaecyparis* Spach und *Pinus* L. müssen mindestens sechsmal im Jahr in geeigneten Abständen amtlich auf den Befall mit den betreffenden Schadorganismen untersucht worden sein.

Bei den betreffenden Schadorganismen handelt es sich um:

- a. im Falle von *Chamaecyparis*-Pflanzen:
  - i) *Popillia japonica* Newman;
  - ii) alle anderen Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in der Schweiz vorkommen;
- b. im Falle von *Pinus*-Pflanzen:
  - i) *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner & Buehrer) Nickle *et al.*;
  - ii) *Cercoseptoria pini-densiflorae* (Hori & Nambu) Deighton;
  - iii) *Coleosporium paederiae*;
  - iv) *Coleosporium phellodendri* Komr.;
  - v) *Cronartium quercuum* (Berk.) Miyabe ex Shirai;
  - vi) *Dendrolimus spectabilis* Butler;
  - vii) *Monochamus* spp. (aussereuropäisch);
  - viii) *Peridermium kurilense* Dietel;
  - ix) *Popillia japonica* Newman;

- x) *Thecodiplosis japonensis* Uchida & Inouye
- xi) alle anderen Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in der Schweiz vorkommen.

Die Pflanzen müssen bei diesen Untersuchungen als frei von den betreffenden Schadorganismen befunden worden sein. Befallene Pflanzen sind zu entfernen. Die verbleibenden Pflanzen sind wirksam zu behandeln.

5. Wird einer der Schadorganismen nach Punkt 4 bei den Untersuchungen gemäss Punkt 4 nachgewiesen, so ist dies amtlich zu protokollieren und das Protokoll ist dem BLW auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Wurde einer der unter Punkt 4 aufgeführten Schadorganismen nachgewiesen, so wird der betreffenden Baumschule die Zulassung gemäss Punkt 3 entzogen. Das BLW ist unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Fall kann die Wiederzulassung frühestens im darauf folgenden Jahr erfolgen.
6. Die für die Ausfuhr in die Schweiz bestimmten Pflanzen müssen mindestens für den unter Punkt 3 genannten Zeitraum:
  - a. in Töpfe eingepflanzt sein, die auf Regalen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden oder, vor Nematoden geschützt, auf einem Betonboden aufgestellt sind, der ordnungsgemäss sauber gehalten wird und frei von Pflanzenrückständen ist;
  - b. bei den Untersuchungen gemäss Punkt 4 als frei von den unter Punkt 4 aufgeführten Schadorganismen befunden worden sein und dürfen nicht von den Massnahmen gemäss Punkt 5 betroffen sein;
  - c. falls sie der Gattung *Pinus* L. angehören, im Falle von Edelreisern auf Unterlagen anderer *Pinus*-Arten als *Pinus parviflora* Sieb. & Zucc. Unterlagen aufweisen, die aus amtlich als gesund befundenen Quellen stammen;
  - d. mit einer an jeder Einzelpflanze anzubringenden Markierung gekennzeichnet sein, die der Pflanzenschutzbehörde Japans mitgeteilt worden ist und aus der die zugelassene Baumschule und das Eintopfjahr ersichtlich sind.
7. Die Pflanzenschutzbehörde Japans gewährleistet die Nämlichkeit der Pflanzen vom Zeitpunkt des Verlassens der Baumschule bis zum Verladen für die Ausfuhr durch Plombierung der Transportfahrzeuge oder durch andere geeignete Mittel.
8. Die Pflanzen und das anhaftende oder beigefügte Kultursubstrat (nachstehend «Material» genannt) sind mit einem Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 8 PSV zu versehen, das in Japan ausgestellt wurde und bescheinigt, dass die nach Artikel 5 PSV vorgesehenen Voraussetzungen für die Einfuhr, insbesondere die Freiheit von den betreffenden Schadorganismen, sowie die Anforderungen gemäss den Punkten 1–7 erfüllt sind.

Das Pflanzenschutzzeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name(n) der zugelassenen Baumschule(n);
  - b. Markierung gemäss Punkt 6, soweit sie die Identifizierung der zugelassenen Baumschule sowie des Eintopfjahrs ermöglicht;
  - c. die vor dem Versand zuletzt durchgeführte Behandlung;
  - d. unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» den Vermerk «Diese Lieferung erfüllt die Voraussetzungen nach Anhang 2 Abschnitt 1 der Verordnung des BLW vom 25. Februar 2004».
9. Einfuhrbewilligungen müssen beim BLW mindestens 30 Tage vor der Einfuhr unter Angabe folgender Einzelheiten beantragt werden:
- a. Art des Materials;
  - b. Menge;
  - c. vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr;
  - d. amtlich zugelassener Ort, an dem die Pflanzen unter die Quarantäne gemäss Punkt 10 gestellt werden.

Bei der Erteilung der Einfuhrbewilligung werden die Importeure amtlich über die Voraussetzungen gemäss den Punkten 1–12 unterrichtet.

10. Das Material wird nach der Einfuhr für die Dauer von mindestens drei Monaten aktiver Vegetationszeit unter amtliche Quarantäne gestellt und darf erst in Verkehr gebracht werden, wenn es sich während dieser Quarantänezeit als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat. Bei jeder Pflanze ist besonders auf die Erhaltung der Markierung gemäss Punkt 6 Buchstabe d zu achten.
11. Die Einfuhrquarantäneuntersuchung nach Punkt 10 wird:
- a. vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst überwacht;
  - b. an einem amtlich zugelassenen Ort durchgeführt, der mit den geeigneten Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Isolierung der Schadorganismen sowie eine Behandlung des Materials gewährleisten, so dass die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ausgeschlossen ist;
  - c. an jeder Einzelpflanze vorgenommen durch:
    - i) visuelle Erfassung der Schadorganismen oder der von ihnen verursachten Symptome bei der Ankunft und danach in regelmässigen Abständen unter Berücksichtigung der Art des Materials und seines Entwicklungsstadiums während der Quarantänezeit;
    - ii) geeignete Tests zur Bestimmung des Schadorganismus, der das visuell erfasste Symptom verursacht hat.
12. Jede Partie, die Material enthält, das bei der Einfuhrquarantäneuntersuchung gemäss Punkt 10 als nicht frei von den betreffenden Schadorganismen befunden wurde, ist unverzüglich unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.
13. Jeder Befall mit Schadorganismen, der im Rahmen der Quarantäneuntersuchung gemäss Punkt 10 bestätigt worden ist, hat für die betreffenden japanischen Baumschule die Aberkennung des Status gemäss Punkt 3 zur Folge. Das BLW unterrichtet Japan unverzüglich.

14. Material, das der Einfuhrquarantäneuntersuchung gemäss Punkt 10 unterzogen wurde, dabei als frei von den betreffenden Schadorganismen befunden und unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde, darf nur dann wieder in Verkehr gebracht werden, wenn ein Pflanzenpass gemäss den Artikeln 21 und 22 PSV entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellt und dem Material, seiner Verpackung oder dem Transportfahrzeug beigelegt wurde. Auf dem Pflanzenpass muss der Name des Ursprungslandes vermerkt sein.

